



Universität Zürich



# **Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 3)**

**Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers**



# Strafbarkeit von Unternehmen



- ⇒ *Societas delinquere non potest* ?
- Strafrechtliche Handlungs(un)fähigkeit von Unternehmen ?
  - Schuldfähigkeit von Unternehmen ?
  - Straffähigkeit von Unternehmen ?

# Rechtslage im internationalen Vergleich



Universität Zürich



- ⇒ corporate criminal liability im anglo-amerikanischen Rechtskreis
  - identification theory (Great Britain)
  - vicarious liability (USA)
  
- ⇒ Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen im kontinentaleuropäischen Rechtskreis
  - uneinheitliche nationalstaatliche Regelungsmodelle

# Die Strafbarkeit des Unternehmens im Recht der Schweiz



Universität Zürich



- ⇒ subsidiäre alternative Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102 Abs. 1)
- ⇒ originäre kumulative Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102 Abs. 2)

# Voraussetzungen der Haftung nach Art. 102 Abs. 1 StGB



- ⇒ Verübung eines Verbrechens oder Vergehens „in einem Unternehmen“
- ⇒ „in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszwecks“
- ⇒ Die Tat kann „wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens“ keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden

# Verübung einer Anlasstat „in einem Unternehmen“



(+) bei Tatbegehung durch Mitarbeiter

(−) bei in einem Auftragsverhältnis tätigen externen Personen

(?) bei Personen, die ausgegliederte Aufgaben erfüllen (z.B. Buchhaltung oder EDV)

**Problem:** Bedarf es einer wirklichen Anlasstat oder kann auch eine virtuelle Anlasstat ausreichend sein?



## „in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen...



### ...im Rahmen des Unternehmenszwecks“

Konnex zur geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmens  
ist erforderlich

Anlasstat = Verwirklichung einer unternehmenstypischen Gefahr

(–) bei Delikten gegen das Unternehmen

(–) bei Delikten, die eindeutig der Selbstbereicherung des Täters  
dienen

(–) bei Delikten, die lediglich bei Gelegenheit betrieblicher Tätigkeit  
begangen werden



## Tat kann „wegen mangelhafter Organisation“ ...

**...keiner natürlichen Person zugerechnet werden**

Problem: Präsentation eines „kleinen Fisches“ als Sündenbock?

Problem: Anforderungen an die Organisationspflicht?

= vorprozessuale Beweissicherungsmaßnahmen

- Inhalt im Einzelnen noch unklar
- Legitimation der Inanspruchnahme Privater ungeklärt



## Voraussetzungen der Haftung nach Art. 102 Abs. 2 StGB



- ⇒ Verübung einer Straftat nach Art. 260<sup>ter</sup>, 260<sup>quinqies</sup>, 260<sup>sexies</sup>, 305<sup>bis</sup>, 322<sup>ter</sup>, 322<sup>quinqies</sup>, 322<sup>septies</sup> StGB, Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG
- ⇒ Begehung der Tat aus einem Unternehmen heraus („in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks“)
- ⇒ Das Unternehmen hat nicht „alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen“, um eine solche Straftat zu verhindern.

# Inhalt der Organisationspflicht nach Art. 102 Abs. 2 StGB



- ⇒ Orientierung an den Grundsätzen der straf- und zivilrechtlichen Geschäftsherrenhaftung
- ⇒ Konkretisierung durch die in bestimmten Branchen geltenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. GwG)
- ⇒ Konkretisierung durch „codes of conduct“, Regeln der „corporate governance“ usw.



## Prozessuale Folgeprobleme

- ⇒ Regelung der Vertretung des Unternehmens im Strafverfahren (Art. 102a StGB)
  
- ⇒ Weitere Probleme sind unter anderem:
  - Geltung des „nemo tenetur“ Grundsatzes?
  - Geltung der Unschuldsvermutung?
  - Geltung von „in dubio pro reo“?
  - Anwendung der üblichen Zwangsmassnahmen im Verfahren gegen Unternehmen?